Wird eine Nachricht aus beA an einen egvp-Teilnehmer (Gerichte, Behörden, Bürger etc) **erfolgreich** versendet, dann gilt die Nachricht auch als zugestellt. Die Nachricht wurde dann auf dem entsprechenden System der Justiz erfolgreich abgelegt. Im übertragenen Sinne würde dies dem Einwurf in den Fristenbriefkasten des Empfängers entsprechen.

In der beA-WEB-Oberfläche sind dann in den geöffneten Nachrichten folgende Daten wichtig:

- 1. Übermittlungscode (0800 bedeutet erfolgreich)
- 2. OSCI-Nachrichten-ID (diese ID muss im Zweifelsfall dem Empfänger mitgeteilt werden, damit dieser bei seinem Support die Nachforschung beauftragen kann.)
- 3. Der Zeitpunkt des Zugangs auf dem Empfangssystem (natürlich gerade bei Fristen wichtig, aber ggf. auch bei dem Nachforschungsauftrag des Empfängers)
- 4. Übermittlungsstatus, welcher "Erfolgreich" sein sollte.



Sollte ein anderer Übermittlungscode vorhanden sein, dann ist der Übermittlungsstatus auch nicht erfolgreich, weil z.B. das System der Justiz nicht ansprechbar war. In diesem Fall muss ein neuer Versand angestoßen werden. Eine automatische Wiederholung erfolgt NICHT.

Auch wenn später die Nachricht in beA (normalerweise nach 120 Tagen) gelöscht wurde, kann dies noch im Export einer versendeten Nachricht nachvollzogen werden. In dem Export (zip-Datei) gibt es eine Datei mit dem Namen <Nachrichten-Id>_export.html. Dort ist im unteren Bereich die sogenannte "Vollständige Zustellantwort" zu finden, welches die relevanten Daten zzgl. dem Empfänger beinhaltet. Der Übermittlungsstatus ist dort nicht enthalten, da diese "vollständige Zustellantwort" nur bei einer erfolgreichen Übermittlung vorhanden ist.

Vollständige Zustellantwort Empfanger: Stad: St

Werden diese Informationen dem Empfänger vorgelegt, so muss dieser den Verbleib der Nachricht klären. Gerne hilft die BRAK (leider hin und wieder notwendig) über den beA-Support, wenn der Empfänger dies ablehnt. Letztendlich ist es vergleichbar mit dem Verlust, Verzögerung oder Fehlleitung zwischen dem Fristenbriefkasten und dem Gericht. Und dieses liegt definitiv im Hoheitsbereich des Empfängers und kann vom Einreicher auch nicht geklärt werden. Wobei sich die Aussagen ausschließlich auf den "Einwurf" eines Umschlages beziehen. Ob der Inhalt den Anforderungen bzgl. Form, Inhalt und Zeichnung entsprichen, ist davon nicht berührt.

Hinweise hierzu sind auch zu finden auf dem beA-Support-Portal unter <a href="https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/erstellen-und-versand-von-nachrichten/pruefung-nachrichten/pruef